

Antrag auf Parallelstudium Studium trotz Berufstätigkeit

Parallelstudium:

Die Immatrikulation erfolgt gemäß § 60 Abs. 1 (a) des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Regel nur an einer Hochschule. Ein Parallelstudium an der ABK und an einer anderen Hochschule ist daher grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Parallelstudium möglich (z. B. wenn der Studierende an einer Hochschule kurz vor dem Abschluss steht und keine Lehrveranstaltungen mehr besuchen muss). Der Antrag auf ein solches Parallelstudium ist inklusive einer entsprechenden Begründung zu stellen. Außerdem müssen Nachweise beigelegt werden, dass die andere Hochschule dem Parallelstudium zustimmt.

Ein Parallelstudium von zwei Studiengängen innerhalb der ABK ist (mit Ausnahme des Teilstudiengangs IMG) nicht möglich. Das Studium eines Zweitfachs im Lehramtsstudium an den Universitäten Stuttgart oder Tübingen stellt kein genehmigungspflichtiges Parallelstudium dar.

Studium trotz Berufstätigkeit:

Ein Studium parallel zu einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungs-verhältnis oder sonstiger beruflicher Tätigkeit kann gem. § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt werden, wenn der oder die Studierende nachweist, dass er oder sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen und die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Eine berufliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 h während der Vorlesungszeit überschritten wird. Bitte beachten Sie, dass sich hierdurch ggf. auch der Status der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht ändert.

Folgende Nachweise sind diesem Antrag beizufügen:

- Schriftliche Erläuterung des geplanten Studienverlaufs unter Berücksichtigung der beruflichen Arbeitszeiten und der Möglichkeit, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- Einen aktuellen Notennachweis (Transcript of Records), sofern das Studium an der ABK Stuttgart bereits begonnen wurde.
- Beratungsgespräch und Genehmigung durch die Studiengangsleitung bzw. durch den Vorsitz der Studienkommission, sofern keine Studiengangsleitung benannt ist.

Die mögliche Genehmigung eines Parallelstudiums bzw. eines Studiums trotz Berufstätigkeit erfolgt grundsätzlich mit dem Vorbehalt des Widerrufs durch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Datum, Genehmigung Studiengangsleitung/Studienkommissionsvorsitz